

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Vereinbarung zur Altlastensanierung zwischen der Stadt Eberswalde und dem Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften - Grünzug-Michaelisstraße -

zur HA-Sitzung am 09.07.2009

Vereinbarung

zwischen

dem Land Brandenburg vertreten durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Servicebereich Eberswalde, Behördenzentrum Tramper Chaussee Haus 11, 16225 Eberswalde

- Land -

und

Der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Bürgermeister

- Stadt -

über

die Durchführung und Kostenteilung der Altlastenbeseitigungsmaßnahme im Bereich der Michaelisstraße in Eberswalde

Präambel

Die Stadt Eberswalde beabsichtigt, auf dem Gelände zwischen Michaelisstraße und Goethestraße eine Grünfläche mit integriertem Spielplatz zu errichten. Damit werden den Zielen der Sanierung und den Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 107 „Alter Mühlenteich“ Rechnung getragen.

Des Weiteren weist die Konzeption zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Spielplatzflächen ein Defizit an Spielplatzflächen im Ortsteil Stadtmitte auf.

§ 1 Veranlassung

Im Zuge der ergänzenden Altlastenuntersuchungen im März 2008 und der Sanierungsuntersuchung im Oktober 2008 durch die UWEG mbH, beauftragt durch das Land und die Stadt, wurde festgestellt, dass sowohl auf den städtischen, als auch auf den sich im Eigentum des Landes befindlichen Flurstücken hochgradige Bodenkontaminationen mit MKW und PAK vorliegen. Die Kontaminationen liegen im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich, so dass bei den hohen Konzentrationen, die analysiert wurden, davon ausgegangen werden kann, dass ein Grundwasserschaden vorliegt. Zur Vorbereitung der auf Grund des vorliegenden Grundwasserschadens und der geplanten Nutzung dringend notwendigen Sanierung der gesamten Fläche hat die UWEG GmbH eine Sanierungsplanung erstellt.

Die Vereinbarung bestimmt inhaltlich die im Zusammenhang mit der Sanierung notwendigen Leistungen sowie deren Abstimmung bezüglich der Durchführung und der Kostenteilung.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt und das Land kommen überein, für die Altlastensanierung eine Vereinbarung über die Durchführung und Kostenteilung der Parteien an dieser Maßnahme zu schließen.

(2) Art und Umfang der Baumaßnahme bestimmen sich nach der Sanierungsplanung vom 06.05.2009 sowie des Leistungsverzeichnisses der UWEG mbH vom 24.06.2009.

(3) Grundlage der Vereinbarung sind

- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 9.12.2004 (BGBl. I S. 3214)
- die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Barnim an die Stadt vom 17.02.2009, an den BLB vom 16.02.2009.
- die Sanierungsplanung der UWEG mbH, Coppistraße 10; 16227 Eberswalde vom 06.05.2009
- Verbindlichkeitserklärung der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Barnim zur Sanierungsplanung vom 16.06.2009.

§ 3 Durchführung der Baumaßnahme

(1) Auftraggeber für die gesamte Baumaßnahme ist das Land.

§ 4 Kostenverteilung

(1) Die Kosten der Leistungen gem. § 2 tragen die Stadt und das Land prozentual. Dabei verteilen sich die Kosten auf

das Land: zu 80%

die Stadt: zu 20%

(2) Die Kosten für die Beseitigung der Altlasten belaufen sich entsprechend Kostenberechnung auf insgesamt ca. 240.000,00 € Brutto.

§ 5 Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Der Landesbetrieb und die Stadt verpflichten sich, die auf sie nach dieser Vereinbarung entfallenden Kosten entsprechend Schlussrechnung zu übernehmen.

Auf der Grundlage der Berechnung der Gesamtkosten ergeben sich folgende vorläufigen Kostenanteile:

Land: 192.000,00 €

Stadt: 48.000,00 €

Diese werden nach Ausschreibung der Maßnahme und auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten präzisiert. Maßgebend ist die prozentuale Kostenaufteilung gem. § 4.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt anteilig an das Land und die Stadt prozentual.

§ 6 Beteiligung

(1) Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind der Stadt in Kopie zur Verfügung zu stellen

(2) Über sämtliche Abstimmungen und Termine ist die Stadt zu informieren und einzuladen.

§ 7 Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen Unterschriftsleistung.

(2) Die Vereinbarung ist 2-fach gefertigt, davon erhalten die Parteien je eine Ausfertigung.

§ 8 Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

Anlage 1: Sanierungsplan vom 06.05.2009

Anlage 2: Verbindlichkeitserklärung der Unteren
Bodenschutzbehörde vom 16.06.2009

Anlage 3: Lageplan

Anlage 4 Darstellung der Eigentumsverhältnisse

Für die Stadt
Eberswalde

Für den Brandenburgischen
Landesbetrieb

Der Bürgermeister

.....

Eberswalde, den

Eberswalde, den